

Hauptsatzung
der
Stadt Altena (Westf.)
vom 23.06.2014¹⁾

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Einteilung des Stadtgebietes in Bezirke
- § 4 Bezeichnung von Stadtteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden
- § 5 Unterrichtung der Einwohner nach § 23 der Gemeindeordnung
- § 6 Sonstige Einwohnerversammlungen
- § 7 Anregungen und Beschwerden
- § 8 Mitwirkung der ausländischen Mitbürger/innen
- § 9 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 10 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 11 Ausschüsse
- § 12 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz
- § 13 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 14 Bürgermeister/in
- § 15 Gleichstellungsbeauftragte
- § 16 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 17 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 18 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. 2009 S. 380ff.) hat der Rat der Stadt Altena (Westf.) am 02.11.2009 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

Die politische Gemeinde Altena führt den Namen "Stadt Altena (Westf.)".

Das Gebiet der Stadt Altena (Westf.) umfasst eine Fläche von 44,42 km².

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Stadt führt das traditionelle Altenaer Stadtwappen. Es zeigt in goldenem Felde den märkischen, in drei Reihen von rot und silber geschachten Querbalken, über dem Querbalken wachend die Heilige Katharina von Alexandria in rotem Kleid und blauem Mantel, auf dem Kopfe die Grafenkrone, in der rechten Hand ein silbernes Schwert und in der linken Hand das hölzerne Riehtrad mit silbernen sichelförmig gekrümmten Spitzen haltend.
- (2) Die Stadtflagge ist weißrot gleichbreit gestreift, in der Mitte, etwas nach der Stangenseite hin verschoben, befindet sich ein weißes Feld mit dem Stadtwappen, darunter steht in schwarzer Schrift "Stadt Altena (Westf.)". Die Höhe des Flaggentuches verhält sich zu seiner Länge wie 2:5.
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt Altena wird durch das Stadtwappen und die Umschrift "Stadt Altena (Westf.)" gebildet. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigefügtem Siegel.

§ 3

Einteilung des Stadtgebietes in Bezirke

- (1) Innerhalb des Stadtgebietes werden folgende Stadtteile gebildet: Dahle, Evingsen und Rahmede. Die räumliche Abgrenzung der Bezirke ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.
- (2) Für jeden Bezirk wird vom Rat ein/e Ortsvorsteher/in gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der/Die Ortsvorsteher/in muss in dem Bezirk, für den er/sie bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Der/Die Bürgermeister/in und sein/ihr/seine/ihre Stellvertreter/in sollen nicht zum/zur Ortsvorsteher/in gewählt werden.
- (3) Der/Die Ortsvorsteher/in hat die Belange seines Bezirkes gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er/sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seinem Bezirk aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss soll den/die Ortsvorsteher/in vor

der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der/die Ortsvorsteher/in in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.

- (4) Der/Die Bürgermeister/in kann den/die Ortsvorsteher/in mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der/Die Ortsvorsteher/in führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem/der Bürgermeister/in durch.
- (5) Zur Abgeltung des ihm/ihr durch die Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er/sie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Daneben steht dem/der Ortsvorsteher/in Ersatz des Verdienstauffalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i. V. m. § 45 Abs. 1 GO zu.
- (6) Der/Die Bürgermeister/in ist gehalten, den/die Ortsvorsteher/in in geeigneten Fällen für den Bereich seiner/ihrer Ortschaft an der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beteiligen.

§ 4

Bezeichnung von Stadtteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden

- (1) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden folgende Stadtteilbezeichnungen festgelegt:

Dahle, Evingsen, Rahmede.

- (2) Die räumlichen Abgrenzungen der in Abs. 1 bezeichneten Stadtteile ergeben sich aus der dem § 3 Abs. 1 beigefügten Karte.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner nach § 23 Gemeindeordnung

- (1) Der Rat hat die Einwohner/innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der/die Bürgermeister/in Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der/Die Bürgermeister/in führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der/die Bürgermeister/in die Einwohner/innen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner/innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 6 Sonstige Einwohnerversammlungen

- (1) Der/Die Bürgermeister/in kann zu Einwohnerversammlungen einladen, die ausschließlich zum Ziel haben, Einwohnern Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen vorzutragen.
- (2) Das Recht des Bürgermeisters/der Bürgermeister/in, die Einwohner/innen zu informieren und insbesondere im Rahmen der Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung Einwohnerversammlungen einzuberufen, bleibt unberührt.

§ 7 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden (Bürgerantrag). Der Bürgerantrag muss eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fällt.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Altena (Westf.) fallen, sind von dem/der Bürgermeister/in an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der/Die Antragsteller/in ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung von dem/der Bürgermeister/in zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden zuständige Hauptausschuss hat den Bürgerantrag inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er immer an die zur Entscheidung berechnigte Stelle, soweit er nicht selber zuständig ist. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand eines Bürgerantrages bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2 S. 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderliche Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesem Fall bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Von einer Prüfung des Bürgerantrages soll abgesehen werden,
 - a) wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) wenn er gegenüber einem bereits geprüften Bürgerantrag kein neues Sachvorbringen enthält.
- (9) Der/Die Antragsteller/in ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den/die Bürgermeister/in zu unterrichten.

§ 8

Mitwirkung der ausländischen Mitbürger/innen

- (1) Der/Die Bürgermeister/in führt regelmäßig Gespräche mit ausländischen Mitbürgern und Mitbürgerinnen und deren Vertretungen und berichtet dem Rat darüber.
- (2) Die ausländischen Mitbürger/innen und deren Vertretungen sind über die sie betreffenden Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse zu unterrichten.

§ 9

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: Rat der Stadt Altena (Westf.).
- (2) Die männlichen Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung Ratsherr. Weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung Ratsfrau.

§ 10

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 11

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Sachkundige Bürgerinnen und Bürger in Ausschüssen werden vertreten durch direkt benannte Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Sofern diese verhindert sind, erfolgt die Vertretung durch ein Ratsmitglied. Diese Vertretung richtet sich nach alphabetischer Reihenfolge innerhalb jeder Fraktion.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.
- (4) Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden dem Ausschuss für Stadtentwicklung zugewiesen. An den Sitzungen des Ausschusses soll bei Behandlung von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz als sachverständige/r Bürger/in (§ 23 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz) der/die jeweils zuständige Ortsheimatpfleger/in als Gast teilnehmen.
- (5) Der Rat überträgt vorbehaltlich der Bestimmungen in § 14 "Bürgermeister/in" dem Hauptausschuss grundsätzlich die Entscheidung aller übertragbaren Angelegenheiten, soweit der Rat sie nicht anderen Ausschüssen überträgt.
- (6) Der Rat kann jederzeit die dem Hauptausschuss übertragenen Entscheidungen an sich ziehen oder die Übertragung aufheben.
- (7) Der Rat ermächtigt die Ausschüsse in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches, die Entscheidung im Einzelfall dem/der Bürgermeister/in zu übertragen.

- (8) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können von dem/der Bürgermeister/in jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 12

Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 8,50 EURO festgesetzt.
 - b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin, ersetzt.
 - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen, von denen eine ein Kind von unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) In keinem Fall darf der Verdienstaussfallersatz den Betrag von 20,00 EURO je Stunde überschreiten.

- g) Stellvertretende Bürgermeister/innen nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/er- erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

Die in diesem Absatz genannten Beträge sind nach den Regeln der Entschädigungsverordnung zukünftig regelmäßig anzupassen.

- (4) Als regelmäßige Arbeitszeit im Sinne von Abs. 3 Satz 2 gilt für Hausfrauen und Selbstständige die Zeit von 08.00 - 18.00 Uhr mit Ausnahme einer einstündigen Pause von 12.00 - 13.00 Uhr an Werktagen.

§ 13

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem/der Bürgermeister/in und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt (§ 41 Abs. 3 GO).
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der/die Bürgermeister/in und sein/ihr/seine/ihre allgemeine/r Vertreter/in.

§ 14

Bürgermeister/in

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den/die Bürgermeister/in übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten werden durch einen Ratsbeschluss zur Ausfüllung der Hauptsatzung festgelegt.
- (2) Im Übrigen hat der/die Bürgermeister/in nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache 2 ehrenamtliche Stellvertreter/innen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

§ 15

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der/Die Bürgermeister/in bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Sie arbeitet auf kommunaler Ebene darauf hin, Benachteiligungen von Frauen abzubauen und somit das verfassungsrechtliche Gebot der Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die übrigen der Herstellung der Gleichberechtigung

dienenden Gesetze zu verwirklichen. Sie ist für alle frauenrelevanten Angelegenheiten der Verwaltung und der örtlichen Gemeinschaft zuständig. Als frauenrelevant sind solche Angelegenheiten zu verstehen, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen in anderer Weise oder in stärkerem Maße berühren als die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Männern.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben und allen Gremien so zu beteiligen, dass Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Der/Die Bürgermeister/in stellt sicher, dass die Meinung der Gleichstellungsbeauftragten zu Gleichstellungsangelegenheiten bei Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt wird. Die Gleichstellungsbeauftragte erhält die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen einschließlich der Personalakten zur Einsicht sowie die von ihr erbetenen Auskünfte.
- (3) Im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/in nimmt die Gleichstellungsbeauftragte an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teil. Ihr sind für diese Sitzungen frühzeitig die Einladungen und Unterlagen zu übermitteln.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch das Amtliche Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt des Märkischen Kreises – vollzogen. Zusätzlich wird auf der Internetseite der Stadt die Bekanntmachung veröffentlicht.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Anschlagtafel im Haupteingang des Rathauses, Lüdenscheider Str. 22.
- (3) Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 17 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Es werden ernannt bzw. eingestellt, befördert bzw. höhergestuft und entlassen:

- a) Beamte ab Besoldungsgruppe A 12 Bundesbesoldungsgesetz und Angestellte ab Entgeltgruppe 12 nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (soweit diese nicht im Wege des Bewährungsaufstiegs erreicht wird) aufgrund eines Hauptausschussbeschlusses,
- b) die übrigen Beamten, Angestellten sowie die Arbeiter/innen von dem/der Bürgermeister/in.

§ 18
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.10.1999 in der Fassung 010.11.2009 außer Kraft.

Auszug 1
der Anlage gem. § 3 (1) der Hauptsatzung
der Stadt Altena (Westf.) vom 10.11.2009

1. Räumliche Abgrenzung der Stadtbezirke Dahle und Evingsen
2. Straßenverzeichnis (gem. Stand vom 10.11.2009)

Dahle

Altenaer Straße
Alter Weg
Am Beil
Auf der Ebene
Bäckerssiepen
Birkenweg
Brautweg
Breitenstück
Buchenweg
Dahler Straße
Deifenhholz
Ehrenmalstraße
Eichenweg
Grubenweg
Hasenkampstraße
Hauptstraße
Hochstraße
Im Hof
Im Nossenberg
Kämpenstraße
Kohlberghaus
Luckenbachweg
Ludmecke
Mondhahnstraße
Mühlenberg
Mühlenstraße
Mühlhofstraße

Netzschlade
Neuenrader Straße
Niedermöller Straße
Rehecke

Rüterschlad
Samenholz
Schlettenhof
Schulstraße
Sonnenstraße
Villenberg
Villenbergstraße
Wäldchen
Westerfelder Straße
Hinter der Schule
Schürenstück
Kohlberg
Lanferstraße

Evingsen

Am Breiten Acker
Am Ebberg
Am Rimberg
Am Schützenplatz

Am Sundern
An der Oelmühle
An der Steinkuhle
Auf dem Brink
Auf dem Felde
Auf dem Giebel
Auf dem Kamp
Auf dem Löttringsen
Auf der Böcke
Auf dem Sürenfeld
Auf dem Weithahn
Bauernstraße
Brunnenstraße
Dahlberg
Ebbergstraße
Giebelweg
Gosebruch
Graetzstraße
Ihmerter Straße
Im Eck
Im Hosenhof
Im Winkel

In der Schledde
Im Springen
Im Tüssenberg
In der Husstadt

Hütte
Kaysershof
Ketteler Weg
Lampferweg
Lönsweg
Löttringser Hahn
Löttringser Weg
MartinLutherStraße
Neuer Weg
Rüssenberg
Scharpschnute
Springer Straße
Tannenweg
Uhlenweg
Waldbergsley
Wichernstraße
Wilhelmshöhe
Wulferschlaa
Zur Roleye
Vorm Kalkofen

Auszug 2
der Anlage gem. § 3 (1) der Hauptsatzung
der Stadt Altena (Westf.) vom 10. 11. 2009

1. Räumliche Abgrenzung des Stadtbezirks **Rahmede**

2. Straßenverzeichnis (gem. Stand vom 10.11.2009)

Am Hellen Hahn	Neuenrahmede	Brinkweg
Am Stockey	Niedergockeshohl	Katharinenstraße
Am Südhang	Nüggelstück	Reidemeisterweg
	Oberer Ardeyweg	Richard-Schirrmann-Straße
An der Haardt	Obergockeshohl	
Bergfeld	Paulusweg	
Brandhagener Weg	Petersfeld	
Dickenhagen	Ramberg	
Drescheiderhagen	Rahmedestraße 141 Ende	
Fuelbecker Straße	Röhnert	
Gottmecker Weg	Rönscheid	
Großendrescheid	Rosmart	
Grünewiese	Rosmarter Weg	
	Rosmarter Allee	
Heide	Rosiepen	
Hemecker Weg	Rotenschlade	
Homert	Seckel	
Horst	Siepenschlade	
Hummelstück	Strücken	
	Taubenstein	
Hückingen	Teichweg	
Junkernweg	Unterer Ardeyweg	
Kalkofenweg	Waldemey	
Kleinendrescheid	Wildweg	
Kreuzbuche	Windberke	
Lehmenohl		
Lenscheid	Wörensiepen	
Mosterhagen	Zum Hohle	
Mühlenrahmeder Straße	Ardey	

Mühlenbach